

durch die Verwendung eines kostenfreien Systems. Zum anderen werden jugendliche Benutzer ebenso wie Volljährige die Antragstellerin bevorzugen, da das von ihr verwendete AVS leichter zu überwinden ist. Diese Möglichkeiten wurden bereits oben dargestellt. Dagegen erfordert die Überwindung des von der Antragstellerin benutzten AVS die Bereitschaft eines Volljährigen, sich anzumelden, sich zu identifizieren und einen USB-Sticker zu bestellen. Es ist daher die Kenntnis und Einwilligung eines Volljährigen erforderlich.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kommt es für den Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht auf das Bestehen eines Verfügungsgrundes an. Die neue Regelung des § 12 Abs. 2 UWG verzichtet

im Rahmen der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen auf die Notwendigkeit der Darlegung und Glaubhaftmachung von Tatsachen im Zusammenhang mit der Rechtfertigung des einstweiligen Verfügungsverfahrens.

Die seitens der Kammer erlassene einstweilige Verfügung ist nicht zu unbestimmt, denn sie untersagt der Antragsgegnerin die Verwendung des von ihr bisher verwandten AVS, ohne ihn auf ein anderes AVS festzulegen. Dies wäre nach Ansicht der Kammer unzulässig, da mit einer solchen Festlegung auf ein bestimmtes System die Antragsgegnerin in ihrer Berufsausübungsfreiheit in unzulässiger Weise beeinträchtigt würde. ♦

Nutzergruppen nicht annähernd Reinerklärung, da es pornographisches Material zugänglich mache, ohne das Alter der Empfänger zuverlässig zu verifizieren und ohne damit einen Zugang von Kindern und Jugendlichen zu pornographischem Material zuverlässig auszuschließen. »ueber18.de« leide insoweit an einem grundsätzlichen Mangel, der es für den eingesetzten Zweck untauglich mache sei in besonderer Weise als unlauter zu sehen, dass die Beklagte durch die führende Aussage, ihr System genüge den strafrechtlichen Anforderungen, Anbitter für ihr zweifellos nutzerfreundliches und daher gewinnträchtiges Low-Level-System »ueber18.de« vereinnahme. Das Verhalten der Beklagten sei in jedem Fall Anstiftung zumindest aber als Beihilfe zu pornographischer Schriften nach §§ 184, bzw. 27 StGB anzusehen. Die Beklagte erlange gegenüber der Klägerin ein erhebliches Wettbewerbsvorteil, weil die den Jugendschutzanforderungen in Deutschland gerecht werden müsste.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Unterlassung, es zu unterlassen, im Leistungsbereich des deutschen Rechts ein Jugendschutzsystem für pornographische Internetinhalte im Sinne des § 184 StGB § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV in Verkehr zu bringen, anzubieten, zugänglich zu machen, zu werben sowie, insbesondere gegenüber denjenigen Kunden, die bis zum Zugang zu pornographischen Inhalten über das Jugendschutzsystem der Beklagten (sogenannte Bestandskunden) erlangt, zu betreiben und/oder zu betreuen das nutzernähe auf der Eingabe der Personalausweisnummer oder Reisepassnummer – auch in Kombination mit der Durchführung einer Kontobewegung und/oder der Abfrage einer Postleitzahl sowie der hierauf beruhenden Verifikation des Alters basiert, ohne dass dabei eine persönliche Identifikation mit Altersüberprüfung des Nutzers, etwa im Rahmen des POSTIDENT-Verfahrens, bei seiner Registrierung erfolgt und die Weitergabe ausgabener Zugangsdaten wirksam verhindert wird.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte trägt vor: Das AV »ueber18.de« werde seiner Aufgabe, Minderjährige von der Nutzung pornographischer Seiten im Internet wirksam auszuschließen, im vollen Umfang gerecht. Seitdem sie die Version 2 in Verkehr gebracht habe, sei ihr lediglich ein Fall eines angeblichen Missbrauchs des Systems durch einen Minderjährigen bekannt geworden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

LG Düsseldorf, Urteil vom 28.07.2004

Az. 12 O 19/04 – nicht rechtskräftig –

Leitsatz (der Redaktion)

Der Vertrieb eines AVS ohne persönliche Identifikation mit Altersüberprüfung des Nutzers kann mangels gesetzlicher Festlegung, welche konkreten Anforderungen an solche Systeme zu stellen sind, wettbewerbsrechtlich nicht beanstandet werden. Es ist weder Sache des Wettbewerbsrechts, einen vom Gesetzgeber belassenen Freiraum durch ein allgemeines Verbot zu beschneiden noch einen unbestimmten Rechtsbegriff einer Norm auszufüllen.

Tatbestand

Die Parteien vertreten so genannte Altersverifikationssysteme für Anbieter und Nutzer pornographischer Inhalte im Internet. Diese Systeme sollen die Nutzung pornographischer und sonstiger Erwachsenenangebote im Internet durch Minderjährige verhindern.

Das von der Beklagten angebotene Altersverifikationssystem »ueber18.de« gibt es jedenfalls in den Versionen 1 und 2.

Bei der Version 1 muss der Nutzer zunächst die Postleitzahl des Ausstellortes seines Personalausweises (bzw. eine Reisepassnummer, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob in diesem Fall auch die Postleitzahl angegeben werden muss) eingeben. Mit der Abfrage der Postleitzahl des Ausstellungsortes wird überprüft, ob der Ausstellungsort demjenigen entspricht, der durch die Behördenkennzahl repräsentiert wird. Nach der Überprüfung der

Postleitzahl und der Personalausweisnummer muss der Nutzer seine E-Mail-Adresse angeben sowie ein beliebiges Passwort festlegen. Wenn er dann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten akzeptiert, ist die Anmeldung abgeschlossen und der Nutzer bekommt an die von ihm eingegebene E-Mail-Adresse eine Benutzerkennung zugeschickt. Der Anmeldevorgang der Version 2 unterscheidet sich zunächst nicht von der Version 1. Hinzu kommt, dass der Name, die Adresse und eine Zahlungswise (z.B. Kreditkartenzahlung) angegeben werden muss, weil eine einmalige Geldtransaktion in Höhe von 4,95 EUR durchgeführt wird. In einer von der Beklagten als Abwandlung der Version 1 und von der Klägerin als Version 0 bezeichneten Version muss sich der Nutzer nicht fest registrieren lassen. Vielmehr muss der Nutzer bei dieser Variante jeweils seine Personalausweisnummer eingeben, ansonsten erfolgt die Nutzprüfung wie bei der Version 1.

Das von der Klägerin angebotene System mit der Bezeichnung »X-Check« beruht auf einer persönlichen Identifikation unter Vorlage eines Personaldokuments, wobei das sogenannte POSTIDENT-Verfahren zum Einsatz kommt.

Die Klägerin trägt vor, das AVS der Beklagten »ueber18.de« sei wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Jugendschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie gegen § 184 StGB wettbewerbswidrig. Das System der Beklagten trage den gesetzlichen Anforderungen an geschlossene

tscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin will von der Beklagten nicht verlangen, es diese generell und umfassend wie intragt den Vertrieb eines Jugendschutzsystems für pornographische Inhalte im Sinne des § 184 StGB, § 4 S. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV unterlässt. Das Verbot des Handelns mit dem Altersverifikationssystem (AVS) ohne persönliche Identifikation mit Altersprüfung: Nutzers kann die Klägerin nicht aus 1 UWG a.F. – der im Zeitpunkt der inhaltlichen Verhandlung geltenden r – herleiten, da nicht festgestellt werden kann, dass der Vertrieb eines Altersverifikationssystems ohne eine persönliche Identifikation mit Altersüberprüfung des Nutzers gegen die so guten Sitten verstößt. Zweck des § 1 UWG a.F. ist es, die Lauterkeit des Wettbewerbs im Interesse der Marktberühmter und der Allgemeinheit zu wahren. Der Begriff der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 1 UWG a.F. ist demgemäß wettbewerbsbezogen – d.h. entsprechend im Zweck der Vorschrift auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogen – auszulegen (BGH I, Zivilsenat, Urteil vom 4. März 04, AZ, I ZR 221/03, JurisWebNo. KORE 2822004). Die Beurteilung, ob ein beanstandetes Wettbewerbsverhalten sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG ist, erfordert gemäß eine am Schutzzweck des § 1 UWG a.F. auszurichtende Würdigung des Sachcharakters des Verhaltens nach seinem konkreten Anlass, seinem Zweck, den eingesetzten Mitteln, seinem Begleitumfeld und Auswirkungen (BGH a.a.O.). Der Vertrieb eines Altersverifikationssystems ohne persönliche Identifikation mit Altersüberprüfung des Nutzers stellt keine Ausnahme dar, von der eine besondere Maß für die Lauterkeit des Wettbewerbs geht. Die Anforderungen, die an Altersverifikationssysteme zu stellen sind, sind nicht gesetzlich geregelt. § 184 StGB regelt die Voraussetzungen, unter denen die Verbreitung pornographischer Schriften strafbar ist. Adressat dieser Norm ist der Beklagte nicht, da er keine pornographischen Werke verbreitet. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV sind Angebote mit pornographischen bzw. jugendgefährdendem Inhalt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV dann zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Diese Norm ist nicht unmittelbar an die Beklagte gerichtet. Mittelbar betrifft die Norm den Beklagten zwar insoweit, als er Systeme vertriebt, die sicherstellen sollen, dass Angebote im Sinne von § 4

Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Selbst wenn man aber unterstellt, dass die von der Beklagten vertriebenen Altersverifikationssysteme unzureichend sind, ergibt sich hieraus kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch dahingehend, dass nur Altersverifikationssysteme mit einer persönlichen Identifikation des Nutzers vertrieben werden dürfen. Die Kammer erkennt insoweit nicht, dass ein Verstoß gegen Jugendschutznormen ein wettbewerbswidriges Verhalten begründen kann, da sie dem Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes dienen. Allein durch das Angebot des AVS »ueber18.de.« ergibt sich indessen kein Verstoß gegen Jugendschutznormen. Die konkreten Anforderungen an Altersverifikationssysteme sind nicht gesetzlich geregelt. In § 4 Abs. 2 JMStV heißt es, dass »sichergestellt« werden soll, dass die Angebote pornographischen Inhalts nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Es ist aber nicht Sache des Wettbewerbsrechts, einen vom Gesetzgeber belassenen Freiraum durch ein allgemeines Verbot zu beschneiden (RGH GRUR 1996, 793, 795). Entsprechend ist es auch nicht Sache des Wettbewerbsrechts, einen unbestimmten Rechtsbegriff einer Norm auszufüllen. Es kann auch nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass nur eine persönliche Identifikation mit Altersüberprüfung des Nutzers den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV genügt. Zwar ist in der amtlichen Begründung zu § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV und der darin definierten »geschlossenen Benutzergruppe« ausgeführt, dass ein »verlässliches Altersverifikationssystem die Verbreitung an oder den Zugriff durch Minderjähriger hindern müsse«. Dies heißt aber nicht, dass nur die persönliche Identifikation mit Altersüberprüfung eine effektive Zugangsbeschränkung in diesem Sinne beinhaltet. Insoweit sind zwar Empfehlungen der Länderkontrollstelle Jugendschutz.net und der zuständigen Kommission für Jugendschutz ausgesprochen worden. Eine verbindliche Festlegung der Anforderungen ist jedoch nicht erfolgt. Der Vertrieb von Systemen, die keine Identifikation mit Altersüberprüfung des Nutzers durchführen, kann deshalb nicht als wettbewerbswidrig angesehen werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin, dass Beklagte sei die Ansaffung bzw. die Beihilfe zur Verbreitung pornographischer Schriften im Sinne von §§ 184, 26, 27 StGB vorzuwerfen. Dies ist nicht der Fall. Anstiftung und Beihilfe scheiden schon deshalb aus, weil bei der Veräußerung der Systeme offen ist, wie diese und für welche Ange-

bote diese eingesetzt werden. Allein durch den Umstand, dass der Beklagte das AVS »ueber18.de.« als kostenloses Jugendschutzsystem »nach 184 StGB« im Internet vorgestellt hat, ergibt sich nichts Gegenteiliges, inwieweit dieser Internetauftrag eine irreführende Werbung darstellt, hat die Kammer vorliegend nicht zu entscheiden, da die Klägerin keinen Anspruch auf Unterlassung einer bestimmten Werbemaßnahme begehrt, sondern die generelle Werbung für das Produkt verbieten will. ♦

Anmerkung zum Urteil des LG Düsseldorf

Das Urteil des LG Düsseldorf steht nicht nur im Widerspruch zu der Entscheidung des Landgerichts Krefeld (abgedruckt in diesem Heft auf Seite 60 ff.). Es ist auch weder mit dem Wettbewerbsrecht noch mit dem Jugendschutzrecht vereinbar.

1. Wettbewerbsrechtliche Beurteilung

Nach der Entscheidungsbegründung sei es nicht Sache des Wettbewerbsrechts, »einen unbestimmten Rechtsbegriff einer Norm« wie den des »Sicherstellers« bei geschlossenen Benutzergruppen im Sinne der Jugendschutznorm nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV auszufüllen. Dadurch entzieht sich das Gericht völlig einer Entscheidung über die Frage der jugendschutzrechtlichen Zulässigkeit des Altersverifikationssystems »ueber18.de«.

Bereits dies steht im Widerspruch zu der seit jeher im Wettbewerbsrecht entwickelten Rechtsprechung. Der BGH und ihm folgend die herrschende Meinung nehmen an, dass § 1 UWG (a.F.) ohne Weiteres bei Verstößen gegen sitzlich fundierte und werbezogene Normen eingreift (vgl. etwa BGH, NJW 1981, 2519, 2520; BGH, NJW 1990, 578, 580; Baumbach/Hefermehl, § 1 UWG Rn. 613 ff. mwN.). Demgemäß ist in der Rechtsprechung auch einhellig anerkannt, dass die Missachtung geltender Jugendschutzgesetze – wie sie im entscheidungsgegenständlichen Fall im Raume steht – zugleich einen Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften begründet, da Jugendschutzbestimmungen sitzlich fundierte Normen sind, bei denen wegen des betroffenen Allgemeininteresses der Wettbewerbsverstoß stets wesentlich ist (vgl. nur OLG Hamburg, NJW-RR 1997, 745; OLG Karlsruhe, NJW-WehrbR 1996, 149).

Insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sittlich gefährdenden Machwerken sei Ausdruck sittlicher Anschauung der Allgemeinheit, so dass es dem allgemeinen sittlichen Empfinden widerspricht, wenn durch Verletzung eben der den Schutz bezweckenden Vorschriften die Gefahr heraufbeschworen wird, die durch diese Normen gebannt werden soll. Weiterhin stellt die Rechtsprechung ausdrücklich fest, dass das Verbot, Pornographie in der vom Gesetz umschriebenen Form zu verbreiten, geradezu »das Musterbeispiel für eine sittlich fundierte Vorschrift« sei, »deren Verletzung ohne weitere Unlauterkeitsmomente die Wettbewerbshandlung zu einem Verstoß gegen die guten Sitten im Wettbewerb macht« (vgl. OLG Hamburg WRP 1987, 484, 485 mwN.).

Darüber hinaus ist es mit dem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar, wenn sich das Gericht mit dem Hinweis einer Entscheidung entzieht, zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe sei das Wettbewerbsrecht und mithin die entscheidende Kammer nicht berufen. Insoweit stützt sich die Kammer unzutreffend auf die Rechtsprechung des BGH, wonach ein vom Gesetzgeber belassener Freiraum nicht durch ein im Rahmen des Wettbewerbsrechts ausgesprochenes allgemeines Verbot beschnitten werden darf (vgl. BGH GRUR 1996, 793, 795). Denn der im Urteil zitierten Entscheidung des BGH lag der nicht vergleichbare Sachverhalt zugrunde, dass der Kläger ein Verbot des Handels mit fertigverglasen Lesabellen begehrte, die Rechtsordnung aber den Verkauf von Brillen in keiner Weise einschränkte (BGH GRUR 1996, 793, 795). Der vom BGH entschiedene Fall ist geradezu gegensätzlich zu der vom LG Düsseldorf zu entscheidenden Konstellation, da für die Verbreitung pornographischer Inhalte gerade kein vom Gesetzgeber belassener Freiraum gewährt wurde, sondern erhebliche strafrechtliche Restriktionen bestehen (vgl. §§ 184 Abs. 1, 184c StGB, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV). Daher kann hieraus auch nicht der extensive Grundsatz abgeleitet werden, dass die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe der Norm des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV in diesem Fall nicht Sache des Gerichts sei. Hier drängt sich geradezu die Frage auf, wer sonst wenn nicht das Gericht zur Auslegung von Gesetznormen berufen ist, insbesondere dann, wenn es sich, wie oben bereits dargelegt, um Normen handelt, die wegen ihrer eindeutigen sittlichen Fundiertheit im Falle eines Verstoßes ohne Weiteres auch einen Wettbewerbsverstoß begründen.

2. Jugendschutzrechtliche Beurteilung

Weiterhin ist wenig überzeugend, dass sich die Kammer unter Hinweis auf unklare Gesetzesmaterialien einer Entscheidung darüber enthält, ob das Merkmal des »Sicherstellens« des ausschließlichen Erwachsenenzugangs in § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV auch einen persönlichen Kontakt bei der Altersverifikation erfordert. Neben der Zitierung der Amtlichen Begründung völlig unberücksichtigt lässt das Gericht die eindeutige Rechtsprechung und die Literatur hinsichtlich der Verbreitung von Pornographie, die bei technischen Zugangsschutzvorkehrungen gerade eine Alterskontrolle durch persönlichen Kontakt fordert (KG MMR 2004, 478 ff.; OLG Düsseldorf MMR 2004, 409 f. jeweils unter Verweis auf BVerwG NJW 2002, 2966 ff. und BGH NJW 2003, 2838; ferner LG Krefeld, abgedruckt in diesem Heft S. 60 ff.; Döring/Günter, MMR 2004, 231, 234 ff.; Scholz/Liesching, 4. Aufl. § 4 JMStV Rn. 37).

Nicht den Tatsachen entspricht schließlich der Hinweis des Gerichts, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hätte bislang die Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen nicht verbindlich festgelegt. Denn schon im November 2003 hatte die KJM durch Beschluss den Grundsatz aufgestellt, dass eine »Sicherstellung« des ausschließlichen Erwachsenenzugangs im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV unter anderem »durch eine Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss« erfordere (vgl. PM der KJM v. 14.11.2003, siehe www.alm.de). Weshalb die Kammer die eindeutige Auslegung der Rechtsprechung, des Schrifttums und der zuständigen Behörde bezüglich des Merkmals des Sicherstellens im Sinne des Erfordernisses eines persönlichen Kontaktes bei der Identifizierung des Nutzers nicht zur Kenntnis genommen hat, erscheint jedenfalls dann nicht nachvollziehbar, wenn man dem Gericht nicht die Absicht unterstellen will, im Hinblick auf die zügige Aburteilung aufwändigeren Prüfungen der entscheidungsgegenständlichen Jugendschutzfragen aus dem Wege zu gehen.

3. Strafrechtliche Beurteilung

Das Gericht führt schließlich aus, dass ein Verstoß gegen § 184 StGB der Beklagten durch das Betreiben des AV-Systems »ueber18.de« gar nicht vorliege. Insbesondere könne nicht von einer Anstiftung oder Beihilfe ausgegangen werden, da »bei der Veräußerung der Systeme

offen« sei, »wie diese und für welche Angebote diese eingesetzt werden«. Allerdings stellt das Gericht an anderer Stelle auch fest, dass das AVS »ueber18.de« von der Beklagten als »kostenloses Jugendschutzsystem nach § 184 StGB« angeboten und vermarktet wird. Legt man die und die tatsächlich praktizierte Nutzung des AVS »ueber18.de« ausschließlich für Porno-Angebote zugrunde, so ist doch gerade nicht »offen«, für welche Inhalte das System der Beklagten benutzt wird. Mehr als offensichtlich ist vielmehr die Einsatz des AVS für pornographische und sonst schwer jugendgefährdende Angebote und nach der Art der festgestellten Vermarktung auch der Vorsatz der Betreiber nicht in Zweifel zu ziehen. Der Einschätzung des Gerichts ist allenfalls insofern bezupflichten, als eine Anstiftung oder Beihilfe zum Verbreiten pornographischer Schriften wenig nahe liegt. Vielmehr können die Verreiber des AVS »ueber18.de« ohne weiteres als Mittäter nach § 25 Abs. 2 StGB qualifiziert werden, da sie faktisch die Zentralgestalten der Zugangsverwaltung zu pornographischen Inhalten ohne hinreichenden Minderjährigenschutz sind. Denn gerade durch die Bereitstellung des unzureichenden Systems der Abfrage der Personalausweisnummer der Anpreisung, man genüge gesetzlichen Anforderungen, wird Porn-Anbietern die Verbreitung gegenüber Minderjährigen ermöglicht. Darüber hinaus werden Anbieter pornographischer Internetinhalte mit dem AVS »ueber18.de« in die Suchmaschine bzw. dem Katalog der Homepage »www.ueber18.de« geführt und so die Wahrscheinlichkeit des Zugangs minderjähriger Nutzer durch Bündelung der Angebote erheblich erhöht. Selbst wenn das Gericht dieser Ansicht nicht gefolgt wäre, lässt sich jedenfalls an Vorliegen eines Normverstoßes im Sinne der Beihilfe zur Verbreitung pornographischer Inhalte nach §§ 184, 27 StGB durch Betreiben des AVS »ueber18.de« nicht zweifeln (vgl. auch KG Berlin MMR 47: ff. mit zust. Anm. Liesching).

4. Fazit

Das in der Presseberichterstattung bereits unmittelbar nach Verkündung als »Skandalurteil« apostrophierte Urteil des LG Düsseldorf ist auch nach Bekanntwerden der Entscheidungsbegründung weder in wettbewerbsrechtlicher noch in jugendschutzrechtlicher Hinsicht haltbar. Aus den dargelegten Gründen ist daher wohl eine Aufhebung des nicht rechtskräftigen Urteils in der Berufungsinstanz zu erwarten.

Dirk Nohler